



EC-Karten-Umsätze im Kassenbuch

Mit dem BMF-Schreiben vom 29.06.2018 soll der bisherigen Vorgehensweise bei der Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch Rechnung getragen werden die langjährige kaufmännische Übung dürfte somit weiterhin möglich sein.

Voraussetzung dafür ist, dass die ursprünglich im Kassenbuch erfassten EC-Karten-Umsätze (z. B. in einem weiteren Schritt) gesondert kenntlich gemacht oder sogar wieder aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto aus- bzw. umgetragen werden. Zudem müsse die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestandes jederzeit bestehen.

Soweit diese Handhabung im Rahmen einer Betriebsprüfung beanstandet wird, verbleibt indes z. Zt. nur eine Klärung durch die Finanzgerichte.